



Zahl: 020-1/6/2026

Köttmannsdorf, 22. April 2026

**Der Bürgermeister der
Marktgemeinde Köttmannsdorf**

KUNDMACHUNG

Gemäß § 5 Abs. 3 des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990 - GSchG, BGBl. Nr. 256/1990, i.d.g.F., wird kundgemacht, dass das

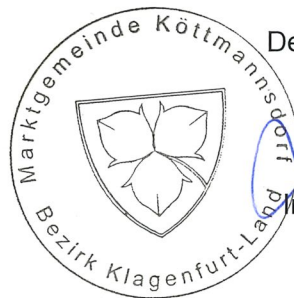
**VERZEICHNIS DER FÜR DAS AMT DER GESCHWORENEN ODER SCHÖFFEN
AUSGELOSTEN PERSONEN FÜR DIE JAHRE 2027 UND 2028**

in der Zeit vom

23. April 2026 bis 6. Mai 2026

jeweils während der Amtsstunden, von 08.00 bis 12.00 im Marktgemeindeamt Köttmannsdorf zur allgemeinen Einsichtnahme aufliegt.

Jedermann kann innerhalb der Auflegungsfrist wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen (§§ 1 bis 3) nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag (§ 4) stellen.



Der Bürgermeister:


Ing. Josef Liendl

Angeschlagen am: 23. April 2026

Abgenommen am: 06. Mai 2026

Die Auflegungsfrist muss mindestens 8 Tage dauern. Sie kann jedoch durch arbeitsfreie Tage unterbrochen werden. Dadurch kann an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag das Gemeindeamt geschlossen bleiben. Die Auflegungsfrist verlängert sich in diesem Fall um den entsprechenden Zeitraum.